

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 21.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gaienhofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der

voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.07.1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gaienhofen, 21.07.2008

Für den Gemeinderat

Gez. Eisch, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Moos geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gaienhofen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)		10€- 10.000€
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		je angefang. 1/4 Std 10,00€
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung) wegen Unzuständigkeit		gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche		je angefang. 1/4 Std 10,00€
	Mündliche Auskünfte in einem Zeitrahmen bis zu 15 Minuten		gebührenfrei
	Mündliche Auskünfte die den Zeitrahmen von 15 Minuten überschreiten. Berechnet wird ab der 16 Minute		je angefang. 1/4 Std 10,00€
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		je angefang. 1/4 Std 10,00€
5	Beglaubigung, Bestätigungen		2,50 €
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz		
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		
	- je Seite der ersten Fertigung		2,50 €
	- je Seite jeder weiteren Fertigung		1,30 €
	-von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen für Bewerbungszwecke je Fertigung		1,00 €
6	Bescheinigungen		je angefang.
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)		1/4 Std 10,00€
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen Gutachten und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		je angefang. 1/4 Std 10,00€
8	Schreibgebühren		
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, sowie für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefaßt sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte		je angefang. 1/4 Std 10,00€
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Druckers oder Fotokopierers angefertigte Mehrstücke werden erhoben		
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite		0,50 €
	bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite		1,00 €

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gaienhofen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
9	Baugesetzbuch	Kaufpreis	
9.1	Ausstellung eines Neagtivzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	bis 2500 €	10,00 €
		2501€ - 50000€	50,00 €
		50001€ - 250000€	100,00 €
		über 250.000€	150,00 €
10	Bauordnungsrecht		1 v. T. d. Bauk. mind. 50,0€
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)		
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		0,5 v. T. d. Bauk. mind. 50,0€
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)		6,50€ je Angrenz mind. 26,00€
10.4	Beratung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten über das übliche Maß hinaus		je angefang. 1/4 Std 10,00 €
10.5	Auskünfte aus GIS (Geographisches Informationssystem)		je angefang. 1/4 Std 10,00 €
10.6	Auskünfte aus dem Baulastenbuch		je angefang. 1/4 Std 10,00 €
10.7	Anträge auf Entwässerung und Anschluss an die Wasserversorgung		Wasser 50€- 500,€ Abwasser 50€- 500€
11	Bestattungsrecht		
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		18,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		12,00 €
11.3	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		15,00 €
12	Fischereiwesen Die folgenden Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA Konstanz, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe		
12.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebzeit		14,00 €
12.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines		12,00 €
12.2.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines		14,00 €
12.2.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines		12,00 €
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines		8,00 €
12.6	Ausstellung einer Monatskarte für den Untersee		10,00 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	bis 50,00€ 50,00€-1000,00€ über 1000,00€	frei 2% d. Wertes mind. 5,00€ 2% von 1000€ und 1% des Mehrwertes
14	Gewerbesachen		
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)		15,00 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei		10,00 €
14.3.	Spiele		
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		je angef. 1/4 Std 10,00€
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO		wie 14.3.1
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		wie 14.3.1

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gaienhofen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		wie 14.3.1
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)		wie 14.3.1
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO		wie 14.3.1
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):		wie 14.3.1
14.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)		wie 14.3.1
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO		wie 14.3.1
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)		wie 14.3.1
15	Gaststättenrecht		
15.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung		15,00€ je weiterer Tag 5,00€
15.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage		15,00€ je weiterer Tag 10,00€
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		10,00€ je angef.
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		1/4 Std
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		20,00 €
16.3	Mündliche Auskünfte		gebührenfrei
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren		20,00 €
19	Melderecht		
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)		8,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		je angef. 1/4 Std 8,00€
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)		je angef. 1/4 Std 8,00€
19.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)		5,00 €
19.2	Datenübermittlungen		
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)		5,00 €
19.2.2	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)		0,15 € je Person
19.3	Ersatzlohnsteuerkarte		5,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		5,00 €
19.4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte		
19.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		je angef. 1/4 Std 8,00€
19.4.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung		10,00 €
19.5	Gebührenfrei sind		
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)		
19.5.4	Eintragung der Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)		
20	Straßenrechtliche Sondernutzung		
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus		10,00€ - 1000,00€
21	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung Diese Leistung ist für örtliche Vereine kostenlos		20,00 €